Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Tierseuchenverordnung vom 14.06.2011 zur Änderung der Verordnung vom 06.07.2010 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen

Artikel I

In 10 Bienenbeständen in Netphen mit den Ortsteilen Frohnhausen, Eckmannshausen, Oelgershausen, Nieder- u. Obernetphen Deuz, Salchendorf Helgersdorf, Irmgarteichen, Wertenbach, Hainchen und Gernsdorf wurde amtstierärztlich der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen festgestellt.

Aufgrund der

- § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) in Verbindung mit
- §§ 10 Abs. 1 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I. S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.11.2010 (GV. NRW. S. 261) in Verbindung mit
- § 25 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765, berichtigt S. 793)

wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Feststellung der Tierseuche, Sperrbezirk

1. Der durch die Tierseuchenverordnung vom 28.08.2009 und 06.07.2010 in Netphen mit den Ortsteilen Deuz, Salchendorf, Helgersdorf, Irmgarteichen, Wertenbach, Hainchen und Gernsdorf errichtete Sperrbezirk wird hiermit aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in zwei weiteren Bienenständen um die Ortsteile Oelgershausen, Nieder- u. Obernetphen, Teilgebiete von Frohnhausen und Eckmannshausen erweitert.

2. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der das Gebiet umfasst, das durch eine Linie zwischen den nachfolgend aufgeführten Punkten umgrenzt wird:

Beginnend am Sportplatz in Frohnhausen, weiter in südöstlicher Richtung zum Freizeitbad in Netphen, von hier aus folgend in südöstlicher Richtung zum Höhenmeter 381,7 (Kreuzung in der Nähe „Wüste Beienbach“), von hier weiter in südöstlicher Richtung zur Katholischen Kapelle in Grissenbach, von diesem Punkt aus weiter in südöstlicher Richtung zum Grissenbacher Dorfgemeinschaftshaus „In der Hälsbach“, dann weiter in südöstlicher Richtung zum Höhenmeter 469,8 („Klosterberg“), von hier weiter in südöstlicher Richtung zum Herren-Berg, welche sich an der Landesgrenze zu dem Landkreis Lahn-Dill-Kreis befindet, von hier weiter in südwestlicher Richtung an der Landesgrenze des Kreises Lahn-Dill-Kreis bis zum Höhenmeter 523,0 (Gernsbacher Höhe), dann in nordwestlicher Richtung zum Höhenmeter 436,7 („Modellflugplatz“), von hier aus weiter in nordwestlicher Richtung zum Höhenmeter 384,4 (Nähe „Deuzer Höhe“), dort folgend in nordwestlicher Richtung zum Hasenbahnhof der Gemarkung Breitenbach, von hier weiter nordwestlich zum Sportplatz in Eckmannshausen, weiterverlaufend in nordöstlicher Richtung zum Friedhof in Herzhausen und in südöstlicher Richtung zurück zum Sportplatz in Frohnhausen und dort endend.

Die Grenzen des daraus entstandenen Sperrbezirkes werden auf dem Kartenausschnitt dargestellt; der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zudem auf der Internetseite www.siegen-wittgenstein.de eingesehen werden.

§ 2
Anzeigepflicht

Die Besitzer von Bienenvölkern, die sich mit Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk befinden, haben dies unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Telefon (02 71) 3 33-28 52, anzuzeigen.

§ 3
Gebote und Verbote

(1) Für den in § 1 genannten Sperrbezirk gelten die Bestimmungen des § 11 der Bienenseuchen-Verordnung:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchungen ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben oder Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift unter Ziffer 3 findet keine Anwendung auf:

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung “Seuchenwachs” abgegeben werden, und
b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die amtstierärztliche Untersuchung sowie die Wiederholungsuntersuchung eines Bienenvolkes und Bienenstandes im Sperrbezirk verhindert oder außerhalb der genannten Frist durchführen lässt, wer bewegliche Bienenstände von ihrem Standort entfernt, wer Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften aus den Bienenständen entfernt, oder wer Bienenvölker und Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Verordnung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen vom 14.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2009 und den §§ 1 - 4 der Verordnung über die öffentlich Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - BekanntmVO- vom 26.09.1999, GV. NW. S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009, GV.NRW. S. 442, berichtigt durch Verordnung vom 02.09.2009, GV. NRW. S. 481.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
c) (entfällt)
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Allgemeine Hinweise:

Auskunft erteilt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Kohlbettstr. 17, 57072 Siegen, Tel. 0271/333-2863 oder 2852

Siegen, 14.07.20101

Der Landrat
des Kreises Siegen-Wittgenstein
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Dr. Christoph Grabe